

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 24

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Juni 1912. || Nr. 24 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dr. Rector Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H.H. Seminar-Direktoren Paul Diebolder, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hünibach, Herr Lehrer J. Seitz, Umden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chefredaktor, zu richten. Inserat-Masträge aber an H.H. Hasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Leisch, St. Giden; Verbandskassier Dr. Lehrer
Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Das Büttingungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse für Gebildete. — Achtung! — Eine
Sündenflut. — Zum Kapitel Lehrerbildung. — Der Kinematograph im St. Schwyz. — Meister-
föhren. — Korrespondenzen. — Literatur. — Humor. — Briefkasten. — Inserate.

Vom Büttingungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Juristischer Standpunkt. Vom juristischen Standpunkt aus müssen alle Schläge an den Kopf als unzulässig betrachtet werden. Es gibt über diese Materie eine überaus große Zahl von gerichtlichen Entscheiden. Fast alle schließen damit, daß in einer derartigen Büttingung allers wenigstens eine Überschreitung der Amtsbesugnisse, in vielen Fällen auch eine Überschreitung des Büttingungsrechtes vorliege. Für den Kanton Luzern muß diesfalls auf die erziehungsrätliche Verordnung hingewiesen werden, welche nur die sogenannten „Taten“, also Schläge auf die flache Hand gestattet, demnach Schläge an den Kopf als strafbar ausschließt. Aus all dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der Lehrer, um nicht gewollte Folgen für die Schüler und seine Person zu verhüten, dieses Büttingmittel am richtigsten nie anwendet.

Anmerkungen. Ohrfeige. Oberverwaltungsgerichtsentscheid 1909.

Rector S. zu O. hat der schulpflichtigen Anna H. welche bei einer Begegnung auf der öffentlichen Straße das Gesicht abwandte und ohne Gruß vorüberging, mit den Worten: „Kennst du mich?“ einen Schlag ins Gesicht versetzt, infolgedessen nach dem ärztlichen Befundbericht die linke Gesichtshälfte etwas geschwollen ist. Da im Lehrercollegium über die Unart der Schüler, dem Lehrer auf der Straße den Gruß zu versagen, mehrfach gellagt war, so erachtete der Rector es als seine Pflicht, im Interesse der Schuldisziplin so zu handeln.

Entscheid: Das Schlagen an den Kopf und das Erteilen von Ohrfeigen sind nach Verfügung verboten. Der Rector hat die Grenzen seines Züchtigungsrechtes und damit seine Amtsbesigkeiten überschritten. Der Konflikt ist nicht begründet, Fortgang des Strafprozesses und Verurteilung.

Ohrfeige? Ein Lehrer buchstabierte mehrmals ein Wort vor, damit es alle Schüler richtig abänderten. Der Knabe H. änderte es nicht ab und schrieb es dazu noch ganz falsch. Der Lehrer hielt ihm den Kopf abwechselnd mit der linken und rechten Hand und versetzte ihm wechselseitige Ohrfeigen. Ein Schlag soll nun das Ohr getroffen haben. Der Knabe wurde ohrenleidend. Der 1. Arzt nahm als Ursache die Ohrfeige an. Der Vater wurde klagbar. Der Knabe konsultierte einen Spezialisten Dr. E. Dieser operierte den Knaben und fand ein chronisches Ohrenleiden. Er stellte den direkten Zusammenhang mit der Ohrfeige in Abrede. Das Gericht verurteilte den Lehrer wegen Überschreitung des Z.R. nach § 340 des R.-Str.-G.

Ohrfeige. Der angellagte Lehrer gab der 10-jährigen H. F., die beim Nachsitzen, nach seiner Angabe aus Trotz und Widersehlichkeit, die Vinien auf ihrer Schiebertafel nicht richtig zog, eine Ohrfeige, so daß sie mit noch roter Backe und Blutspuren unter der Nase nach Hause kam.

Der Lehrer wurde wegen bewußter Überschreitung seines Züchtigungsrechtes zu 30 Mtl. Buße verurteilt und die Nebenklage zugelassen.

Haarzauen. Der Angellagte riss den E. O., 6 Jahre alt, weil er seine Schiebertafel nicht schnell genug abwischte, derartig an den Haaren, daß er ihm 2 Büschel ausriss und der Knabe rechts und links über den Ohren kahle Stellen in der Größe eines Pfennigstückes hatte. Der Knabe stand in ärztlicher Behandlung und mußte wegen den entzündeten Hautstücken das Bett hüten.

Urteil wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes lautet auf 90 Mtl. Buße und Zulassung der Nebenklage.

Haarzauen. Nicht der Erfolg entscheidet darüber, ob die Grenze des Züchtigungsrechtes überschritten worden sei, ausschlaggebend ist vielmehr, ob bei der Art der Einwirkung auf den Körper die Möglichkeit des Eintrittes einer Schädigung vorlag. Zauen des Kopshaares, das das Ausgehen des Haares an einzelnen Stellen zur Folge hat, gilt als Überschreitung des Züchtigungsrechtes.

Haarzauen. Ein sonst ganz tadelloser Lehrer hatte an zwei Klassen zu unterrichten. Durch diesen Doppelbetrieb in Hast geraten, nahm er die Frieda P., die vermeintlich mit Absicht falsch las, an den Kopf und stieß ihr den Kopf ins Buch. Dabei riss er ihr unvermerkt Haare aus, so daß nachher eine Stelle der Kopfhaut in der Größe eines 10 Pfennigstückes kahl war.

Urteil: Das Haarzauen ist ein grober pädagogischer Missgriff, noch mehr, es ist eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes. Jedenfalls hat der Lehrer sein Züchtigungsrecht überschritten. Straffolge.

Nase. Ein Lehrer züchtigte in der Turnstunde einen Knaben, der eine Übung mehrmals falsch machte, durch Schläge ins Gesicht, deren einer die Nase traf, so daß sie blutete. Der Schlag hatte weiter keine Folgen. Der Vormund

stellte Straflage. Es stellte sich heraus, daß der Knabe schwerhörig war, ohne daß der Lehrer es wissen konnte.

Urteil: Der Lehrer habe anscheinend sorglos auf den Knaben eingeschlagen und dabei die Nase getroffen. Der Lehrer hätte darauf achten müssen, daß er nicht in unzulässiger Weise auf den Knaben einwirke. Die Schläge des Lehrers waren geeignet, der Gesundheit des Knaben nachteilig zu werden. Straffolge, Mindestmaß.

Schläge auf die Hände. Hier stimmen einmal beide Standpunkte überein. Luzern, Schwyz und St. Gallen bewilligen einzig diese Züchtigung. Freilich hüte man sich vor einem Uebermaß in der Zahl der Schläge und benutze die verordnungswise vorgesehenen Instrumente oder überhaupt solche, welche Verlebungen ausschließen. Schläge auf die Fingerspitzen oder auf den Handrücken würden als Rohheit aufgefaßt und bestraft. Die Gerichtsentscheide schützen durchwegs diese Auffassung.

Rücken und Schulter. Pädag. Stdp. Schläge auf Rücken und Schulter sind eine kaum sehr verbreitete Züchtigungsart. Solange die flache Hand einige wenige Schläge führt, kann von Gesundheitsgefährdung oder Rohheit kaum die Rede sein. Anders verhält es sich mit Faustschlägen oder Stößen. Diese haben im besten Fall das Auffschlagen des Körpers auf harte Gegenstände zur Folge und treten dann leicht Verlebungen ein, für welche die Verantwortung schwer werden kann. Das garstige Lied vom Stock, der auf des Schülers Rücken tanzt, würde besser nicht gesungen. Verlebungen der Wirbelsäule oder der Muskelstränge auf den Schulterblättern sind möglicherweise die unliebsamen Folgen.

Jurist. Stdp. Die Juristen raten allgemein davon ab, durch Schläge auf Rücken und Schulter zu züchten. Faustschläge werden in den Gerichtsentscheiden regelmäßig als Rohheit taxiert und daher als Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Schläge mit einem biegsamen Stock oder mit der Rute wurden bisher mehrheitlich nicht mit Strafe belegt, selbst wenn die Spuren deutlich sichtbar waren.

Anmerkungen. Rücken. Oberverwaltungsgerichtsentscheid.

Lehrer F. züchtigte im Konferenzzimmer der katholischen Schule in D. den Schulknaben Anton M. mit einem biegsamen Rohrstock, neben anderm aus dem Grunde, weil er am Nachmittag des vorhergehenden Tages, trotz Verwarnung, durch anhaltendes lautes Schreien vor dem Schullokal den Unterricht gestört hatte. Da sich am Rücken des Knaben als Spuren der Strafe viele blaue Flecke zeigten, so beantragten die Eltern gerichtliche Verfolgung.

Ein ärztliches Gutachten besagte: Die Züchtigung war meines Erachtens nicht dazu angetan, die Gesundheit des Knaben zu schädigen, hingegen muß die Züchtigung eine sehr strenge gewesen sein, wie sich aus der Zahl der blutunterlaufenen Stellen schließen läßt. Der Konflikt wurde als begründet erachtet und der Rechtsweg als unzulässig.

Rücken. Lehrer H. zu N. züchtigte einen 11-jährigen Schüler mit einem dünnen Rohrstock auf den Rücken. Der Arzt Dr. W. konstatierte auf dem

Rücken des R. 11 ungefähr 8—10 cm lange blaurote druckempfindliche Striemen, als Folgen von mit erheblicher Gewalt geführten Stockschlägen. Der Knabe hat eine Schädigung der Gesundheit nicht erlitten. Entscheid: Der Lehrer hat seine Amtsbefugnisse und auch sein Züchtigungsrecht leineswegs überschritten und ist der erhobene Konflikt begründet, daher das Rechtsverfahren einzustellen.

Schulter. Lehrer F. schlug den 8-jährigen Sohn des Maurers Sch. mit einem Rohrstock. Der ärztliche Attest vom gleichen Tage lautet:

a) Eine reichlich ein Fünfmarkstück große, stark mit Blut unterlaufene Stelle auf dessen linkem Schulterblatte.

b) Auf der oberen Hälfte des rechten Schulterblattes eine zwei Finger breite und 6 cm lange, von dem unter die Haut ausgetretenen Blute blau und grün gefärbte Stelle.

c) Zwei Finger breit unter der letzteren ein Fleck von derselben Beschaffenheit. Es sind keine nachteiligen Folgen möglich. Entscheid: In der vorliegenden Züchtigung kann eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes nicht erblickt werden. Der Konflikt wird als begründet erachtet, das Gerichtsverfahren abgeschlossen.

Gesäß. Pädag. Stdp. Als Lehrer möchte ich die Schläge auf das Gesäß nur bei kleineren Knaben und bei größern ausnahmsweise zur Beschämung angewendet wissen. Jedenfalls dürfen sie den Superlativ der körperlichen Züchtigung darstellen. Immer ist das Ehrgesühl der Strafbaren in Betracht zu ziehen und die Strafe nie vor der ganzen Klasse, sondern nach den Lehrstunden zu vollziehen.

Jurist. Stdp. Die Rechtsprechungspraxis hat die Erlaubtheit dieser Strafe allgemein anerkannt, sofern ein vernünftiges Maß nicht überschritten wird. Striemen, blutunterlaufene Stellen, Versärbungen der Haut werden als die natürlichen Folgen dieser Züchtigung betrachtet und fallen nicht unter den Begriff „Verlehung“. Preußen, Bayern und auch einige Schweizerkantone gestalten ausdrücklich diese Züchtigungsart.

Anmerkungen. **Gesäß.** Lehrer D. ließ einen Knaben, der während des Unterrichtes geplaudert hatte, hervortreten und bog ihn über eine Schulbank zur Ausführung der Züchtigung. Dabei versah er so roh, daß der Knabe mit dem Kopf gegen die Bank gestoßen wurde, so daß sofort Blut aus der Nase floß und außerdem noch an der oberen Hälfte des linken Auges eine Verletzung sich zeigte. Der Lehrer bestreit den Hergang und macht geltend, daß der Schüler bei der bewußten Operation ausgealitten sei und so sich die Verlehnungen zugezogen habe. Der Hergang konnte nicht genau ermittelt werden. Das ärztliche Attest hat die Unschädlichkeit der Verlehnungen mit Bestimmtheit erklärt. Das Züchtigungsrecht wurde also nicht mißbraucht. Der Rechtsweg ist ungültig.

Züchtigungsinstrumente. Hier gibt es nur einen Standpunkt, nämlich: Die Züchtigungsinstrumente müssen so gewählt werden, daß sie nicht die Ursachen von Körperverlehnungen werden und anderseits den Vorschriften entsprechen. Es können demgemäß höchstens in Betracht kommen, Rute, Hand, allenfalls biegsamer Stock. Es sollten niemals verwendet werden: Die Faust, der Fuß, dicke Stöcke, kantige Stäbe usw.

Anmerkungen. Büchtigungsinstrument. Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes 1906.

Der 12-jährige Schulknabe W. hatte seine Schularbeiten nicht angefertigt. Der Lehrer beabsichtigte ihn zu züchtigen und rief ihn hervor. Der Schüler gehorchte nicht, sondern versteckte sich hinter den Mitschülern. Erst als der Lehrer mit der Klopfspeitsche (Holzstab mit daran befestigten Lederriemen) auf ihn zugegangen, leistete er der Aufforderung folge. Auf dem Wege zur Wandtafel schlug der Lehrer den Schüler mit seiner Klopfspeitsche. Der Schüler drängte sich zwischen seine Mitschüler an der Wandtafel und bückte sich. Infolgedessen ist als möglich anzunehmen, daß der Lehrer ihn wider Willen ins Gesicht trug. Das letztere wies leichte Striemen und eine Schwellung auf.

Entscheid: Der Gebrauch der Klopfspeitsche ist ein *pädagog. Mißgriff*, der der disziplinarischen Abhndung unterliegt. Der Tatbestand des § 340 des Reichsstrafgesetzbuches wird nicht erfüllt. Die Verlezung im Gesicht des Knaben ist weder versätzlich, noch fahrlässig, sondern durch die Drehung des Knaben selbst verschuldet. Nachteile für die Gesundheit des Gezüchtigten haben sich nicht ergeben. Eine Überschreitung der Amtsbesugnisse fand nicht statt. Der Rechtsweg kann nicht betreten werden.

Freiheitsstrafen. Je mehr die körperliche Büchtigung verdrängt wird, desto häufiger werden die Freiheitsstrafen im Schulbetriebe. Sie eignen sich besonders zur Verhütung des Zuspätkommens, der Ruhestörungen, der Faulheit und des unduldsamen Vertragens auf dem Schulweg. Nachhilfe des Lehrers für schwächere Schüler außerhalb der Schulstunden und auch ohne besonderen Auftrag kann niemals unter den Begriff Strafe fallen. Die Freiheitsstrafen bestehen in dem Nachsitzen im Schullokal, in der Regel unter Aufsicht des Lehrers und in der Einzelhaft, in einem halbwegs oder gar nicht beleuchteten Raume, Karzer. Bedenklich scheinen mir diese Strafen nur dann, wenn namentlich beim Nachsitzen die Aufsicht mangelhaft oder der Schüler nicht gut beschäftigt ist und wenn sich aus der Freiheitsentziehung Konflikte mit dem Elternhaus ergeben. Das letztere ist leider oft der Fall.

Jurist. Stdp. Die Juristen haben gegen diese Büchtigungsart wenig einzuwenden. Freilich läßt sich das deutsche Reichsgericht in einer Entscheidung in dem Sinne vernehmen, daß auch bei an sich erlaubter Freiheitsberaubung unrechtmäßige Grenzüberschreitungen möglich seien. Diese Möglichkeit tritt ein in Bezug auf Ort und Dauer der Strafe. Ein gesundheitsgefährdender Ort ist für jede Art von Freiheitsstrafen verwerflich. Desgleichen kann die Dauer der Freiheitsstrafe die Gesundheit des Bestrafsten schädigen und ist alsdann eine Überschreitung des Büchtigungsbereiches zweifellos vorhanden. Über das hier zulässige Maß gehen die Ansichten und Vorschriften der Erziehungsbehörden weit auseinander. Während in mehreren Kantonen keine bezügl. Grenzen gezogen sind, haben andere z. B. Zug eingehende Vorschriften erlassen. Zug gestattet das Nachsitzen am Vormittag bis auf $\frac{1}{2}$, am Nachmittag

bis auf 1 Stunde. Schaffhausen verlangt Einsperrung von 3×8 Stunden. Luzern gibt keine Grenzen an und lässt außer dem Nachsitzen auch den Karzer zu.

Auf ein Moment glaube ich hier noch aufmerksam machen zu müssen. Schon als Schüler fragte ich mich oft, ob denn der Lehrer das Recht habe, durch Nachsitzen die Kinder den Eltern zu entziehen. Bei Bearbeitung dieses Themas tauchte plötzlich die alte Frage, die einst den jungen unruhigen Kopf durchkreuzt hatte, wieder auf. Ich versuchte, die Antwort zu finden. — Ohne Zweifel besitzt der Lehrer ein Recht zur Freiheitsentziehung außerhalb der Schulstunden, wenn es sich dabei um die Förderung der Erziehungszwecke handelt; aber ebenso gewiss ist es ein Gebot der Klugheit, auch hier Maß zu halten. Nicht ganz so einfach liegt eben die Sache für jene Gegenden, wo die Heimarbeit auch Kinderhände beschäftigt und die Kinder als Erwerbende zur Unterstützung der Familie auftreten. Ist es nun chne Weiteres erlaubt, gerade diese Büchtigung dem Schüler gegenüber anzuwenden und dadurch gleichzeitig die Eltern im Erwerbe zu schädigen, durch ausgedehntes oder regelmässig wiederholtes Nachsitzen? Ich halte dafür, daß in diesem Konflikt mit der Rechtsphäre der Eltern das Recht der letzteren überwiegt. Darum ist es empfehlenswert, daß die Lehrer immer da, wo Eltern mündlich oder schriftlich die Dienste der Kinder nach Schulschluss beanspruchen, sie ihnen die letztern nicht entziehen.

Pädag. Stdp. Ehrenstrafen sind solche, welche den Persönlichkeitswert zu Erziehungszwecken heruntersetzen. Sie gehören also unbedingt unter die Büchtigungsmittel und verdienen namentlich in unsrern Tagen, wo man ohne körperliche Büchtigung auskommen soll, eine vermehrte Beachtung. Bevor indessen solche Strafen oder Büchtigungsmittel angewendet werden können, muß das Ehrgefühl geweckt und erzogen sein. Das ist keineswegs so leicht gemacht, wie ausgesprochen. Wo ein Ehrgefühl sich nicht findet und nicht anerziehen lässt, da sind auch Ehrenstrafen wirkungslos, ja sogar bedenklich, weil sie die Schule zuckt erschüttern. Sehr nervösen und sonst schwächlichen, auch wohl erzogenen Kindern gegenüber, sind Ehrenstrafen mit großer Vorsicht anzuwenden, sie können leicht Unheil anstiften. Man rechnet zu den Ehrenstrafen: die freundliche Warnung allein oder vor der Klasse, den Verweis oder die Rüge allein oder vor der Klasse, das Verhagen an einen andern besondern Platz, die Anzeige an die Eltern, die schlechte Zensur, Bemerkungen in den Notenheften. Solche Ehrenstrafen nennt die Luz. Vollziehungsverordnung von 1904. Ähnliches besagen die meisten kantonalen Schulerlässe. Immer sind von den Ehrenstrafen auszu-

schließen die Beschimpfungen, die Ueber- und Spitznamen, sowie das Hineinziehen von Verhältnissen im Elternhaus. Der Wert der Ehrenstrafen bemüht sich zumeist nach der Kunst, mit der sie ein Erzieher anzuwenden und den Fällen, Umständen und Individuen anzupassen weiß.

(Fortsetzung folgt.)

Ferienkurse für Gebildete,

insbesondere für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, veranstaltet an der Universität Freiburg i. Ue., vom 22. bis 27. Juli 1912.

Eröffnung: Sonntag, den 21. Juli, abends 6 Uhr, im Café des Merciers (bei der Stiftskirche St. Nikolaus).

Die Teilnehmerkarte ist auf der Universitätskanzlei zu lösen vor Beginn der Kurse oder spätestens bis Dienstag, den 23. Juli, abends. Die Karte berechtigt zum Besuch aller Vorlesungen.

Die Teilnehmer werden gebeten, sich bis zum 18. Juli auf der Universitätskanzlei anzumelden.

Gebühren: Für Volksschullehrer und Lehrerinnen 5 Fr., für die übrigen Teilnehmer 10 Fr. Diese sind entweder bei der Anmeldung oder bei der Lösing der Teilnehmerkarte an die Universitätskanzlei zu entrichten.

Diejenigen Teilnehmer, welche dem Lehrkörper des Kantons Freiburg angehören, werden ein Subsid von der kantonalen Unterrichtsdirektion erhalten.

Ort und Sprache: Die Kurse finden in dem Universitätsgebäude (Byceum) statt, wo auch der Stundenplan angeschlagen sein wird. Sie werden in der Sprache gehalten, in der sie im Programme angekündigt sind.

Zusammenkünfte: Ueber Zusammenkünfte an den Abenden, gemeinsame Ausflüge, Besichtigung von Monumenten und Sammlungen, Konzerte usw. wird zu Beginn der Kurse Mitteilung gemacht werden.

Pezüglich Rost und Vogis erteilt die Universitätskanzlei Freiburg schriftlich oder mundlich Auskunft.

Das ausführliche Programm der Ferienkurse mit dem Verzeichnis der Dozenten, der Unterrichtsfächer und des Stundenplanes folgt unten.

I. Section française.

Dévaud: Pédagogie: Les moments didactiques d'une leçon, 6 conférences: tous les jours, de 11 heures à midi.

Favre: A propos de la lecture, 2 conférences: vendredi et samedi, de 4 à 5 heures.

de Munnynck: La pédagogie de la conviction religieuse, 3 conférences: lundi, mardi et mercredi, de 5 à 6 heures.

Allo: Le temps et le milieu du Christ, 3 conférences: jeudi, vendredi et samedi, de 5 à 6 heures.

Robert: Histoire de la littérature française du XVII^{me} siècle, 6 conférences: tous les jours, de 6 à 7 heures du soir.

Bertoni: La vie des mots, 3 conférences: lundi, mardi, mercredi, de 9 à 10 heures.

Masson: Mme de Staël, Chateaubriand, Lamartine, 3 conférences: lundi, mardi et mercredi, de 2 à 3 heures.

Feugère: Etude du style français moderne, 6 heures: tous les jours, de 8 à 9 heures.